

Statuten

insieme
Emmental Oberaargau

**Verein für und mit Menschen
mit geistiger Behinderung**

A Allgemeines

Art. 1

Name, Sitz

Unter dem Namen "insieme Emmental Oberaargau, Verein für und mit Menschen mit geistiger Behinderung", nachfolgend Verein genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidenten / der Präsidentin.

Art. 2

Zweck

Der Verein setzt sich für die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit geistiger Behinderung ein. In Anlehnung an die UN- Behindertenrechtskonvention fördert der Verein Inklusion in allen Bereichen der Gesellschaft.

Der Verein besitzt gemeinnützigen Charakter und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 3

Aufgaben

Der Verein sucht seinen Zweck zu erreichen, insbesondere mit folgenden Aktivitäten:

- a) informiert, berät und vernetzt Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Angehörige
- b) betreibt Öffentlichkeitsarbeit
- c) pflegt den Austausch und die Zusammenarbeit mit zuständigen und interessierten Behörden, Institutionen und Organisationen
- d) organisiert inklusive Freizeit-, Bildung- und Wohnangebote
- e) ermutigt zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in den Bereichen Kultur, Freizeit und Sport
- f) unterstützt Clubs, Vereine und andere Anbietende bei der Realisierung ihrer inklusiven Angebote

B. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern.

Einzelmitglieder sind Menschen mit Behinderung oder ihre Angehörigen.

Alle Mitglieder sind zugleich Mitglieder von insieme Kanton Bern. Sie können alle insieme- Angebote im Kanton Bern zum Mitgliedertarif benutzen, sind in anderen Regionalvereinen aber nicht stimmberechtigt.

Wer den Verein finanziell unterstützt, ist Gönner oder Gönnerin. Ohne Mitgliedschaft entsteht daraus kein Stimmrecht.

Beitritt	<u>Art. 5</u> Für die Aufnahme der Mitglieder ist der Vorstand zuständig.
Austritt	Der Austritt aus dem Verein kann spätestens bis am 30. November auf Ende eines Vereinsjahres schriftlich erklärt werden. Vorgängig sind die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.
	Verletzt ein Mitglied in gravierender Weise die Interessen des Vereins, kann es auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

C. Organisation

Organe	<u>Art. 6</u> Die Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand c) die Revisionsstelle
Einberufung der Mitgliederversammlung	<u>Art. 7</u> Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet jährlich einmal statt, spätestens 6 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, welches mit dem Vereinsjahr identisch ist. Ort, Form und Datum werden vom Vorstand bestimmt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Die Mitgliederversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich einzuberufen mit Bekanntgabe der Traktanden. Anträge an die Mitgliederversammlung für zusätzliche Traktanden müssen mindestens 20 Tage vor dem Termin schriftlich bei Vorstand eingereicht werden Beschlüsse dürfen nur über traktandierte Geschäfte gefasst werden.

Stimmrecht

Art. 8

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Die Abstimmungen und Wahlen sind offen vorzunehmen, sofern nicht eine Mehrheit geheime Abstimmung oder Wahl beschliesst.

Bei Abstimmungen entscheidet, unter Vorbehalt von Art. 9, al. g) und Art. 16, das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen mit Stichentscheid des Präsidenten/der Präsidentin bei Stimmgleichheit.

Befugnisse
und Aufgaben
der Mitglieder-
versammlung

Art. 9

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
- b) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und Decharge-Erteilung an den Vorstand.
- c) Genehmigung des Voranschlages.
- d) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der Mitglieder des Vorstandes, sowie der Revisionsstelle.
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das Folgejahr
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und einzelner Mitglieder, inklusive Genehmigung der Reglemente
- g) Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 10

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Bei Pattsituationen hat der Präsident/die Präsidentin Stichentscheid.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten/die Präsidentin nach eigenem Ermessen oder auf Antrag von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern einberufen.

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle führen. Die Geschäftsstellenleitung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Vorstandsmitglieder zeichnen zu zweien rechtsverbindlich für den Verein. Der Vorstand regelt weitere Berechtigungen im Organisationsreglement.

Die Mitglieder des Vorstands stellen sich ehrenamtlich zur Verfügung. Sitzungsgelder richten sich an den Reglementen der Wohngemeinde des Präsidenten / der Präsidentin.

Spesen und Entschädigungen/Honorare für besonderen Aufwand werden im Spesenreglement festgelegt.

Die Reglemente müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Art. 11

Befugnisse und Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand

- a) vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die laufenden Geschäfte gemäss Vereinszweck.
- b) vertritt den Verein nach aussen.
- c) setzt Ausschüsse und Kommissionen ein.
- d) beschafft die nötigen Geldmittel, bzw. delegiert diese Aufgabe.
- e) bereitet die Mitgliederversammlung vor und beruft sie ein.

Revisionsstelle Art. 12
Die Mitgliederversammlung wählt eine unabhängige Revisionsstelle für eine Amtsdauer von einem Geschäftsjahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen gewählt werden.

Die Revisionsstelle führt jährlich eine eingeschränkte Revision der Jahresrechnung gemäss Art. 729 ff OR durch, sofern von Gesetzes wegen nicht zwingend eine ordentliche Revision verlangt wird.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

D. Finanzen

Beschaffung der Mittel Art. 13
Der Verein beschafft seine Mittel durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Freiwillige Beiträge, Schenkungen und Legate
- c) Subventionen und andere Beiträge der öffentlichen Hand sowie von privaten Organisationen und Firmen
- d) Veranstaltungen, Sammlungen, Verkaufsaktionen usw.
- e) Erträge aus dem Vereinsvermögen
- f) Darlehen

Verbindlichkeiten Art. 14
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

E. Schlussbestimmungen

Art. 15

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins muss durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie erfordert die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

Im Falle einer Auflösung wird das Vermögen des Vereins insieme Kanton Bern, wenn dies nicht möglich ist, insieme Schweiz, sonst einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person (Institution) mit ähnlicher Zielsetzung und Sitz in der Schweiz zugewendet.

Über die zu begünstigende Institution entscheidet die Mitgliederversammlung.

Art. 16

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme in Kraft. Sie sind von der Gründungsversammlung vom 16. 10. 2024 genehmigt worden.

Huttwil, 16.10.2024

Der Präsident

der Vizepräsident

Dr. Philippe Groux, MPH

Jörg E. Frey